



#IHK_STANDPUNKTE

Nachhaltigkeits- berichterstattung

#IHK_STANDPUNKTE

INHALT

1. Darum geht es	3
2. Wie es ist	4
2.1 Die Struktur	4
2.2 Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Praxis	8
2.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft	10
3. Handlungsfelder aus Sicht der IHK Hannover	12
Impressum	14



1.

Darum geht es

Globale Erwärmung, Rohstoffknappheit, soziale Missstände wie auch geopolitische Krisen sind nur einige der Faktoren, die eine Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft erfordern. Hinter dieses Ziel, die Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen mittel- und langfristig zu erhalten, hat sich die Wirtschaft gestellt. Andererseits müssen auch die Unternehmen in dieser Transformation lebens- und wettbewerbsfähig bleiben. Das ist unverzichtbar.

Für die Transformation in Richtung Nachhaltigkeit hat die Europäische Union mit ihrer Nachhaltigkeitsgesetzgebung einen Rahmen gesetzt. Zunächst 2019 bezeichnet als European Green Deal, ist er inzwischen nach einigen Veränderungen als Clean Industrial Deal bekannt. Individuelles Wirtschaften soll nachhaltig werden, um ein gesamtgesellschaftliches Optimum zu erreichen.

Negative Umweltauswirkungen, soziale Benachteiligung und fehlende oder unzureichende Führungsmechanismen werden mit einem sehr komplexen Regelwerk angesprochen, dessen einzelne, aufeinander abgestimmte, Regulierungen über den EU-Raum hinaus wirken und nahezu alle Unternehmen wenigstens mittelbar betreffen. Nachhaltiges Wirtschaften soll mit den Regulierungen transparent, vergleichbar und marktrelevant gemacht werden. Dazu müssen Unternehmen das eigene Handeln erfassen, um den bestehenden Anforderungen zu genügen.

Inhalte und Pflichten, wie auch die Rechtsetzungsprozesse an sich, sind dabei häufig nicht harmonisiert, für juristische Laien kaum rechtssicher anwendbar und äußerst komplex. Durch Prozess, Struktur und Inhalt der Gesetzgebung können Fehlanreize entstehen. Immerhin sollte mit Aufschieben des Anwendungsbeginns („Stop-the-Clock-Regelungen“) Unternehmen die Anwendbarkeit der Regulierungen erleichtert werden.

Es wurde bereits mit verschiedenen Überarbeitungen (Omnibus-Verfahren) gesteuert. Bei nahezu gleicher Wirksamkeit für Umwelt und Gesellschaft wurde dabei Komplexität abgebaut und der Kreis betroffener Unternehmen verkleinert. Leider wurden beispielsweise miteinander verbundene Regulierungen nicht gleichmäßig angesprochen, sodass weiterer Harmonisierungsbedarf entstand.

Dieser Standpunkt behandelt Struktur und Anwendung der EU-Regulierung, hauptsächlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Er blendet dabei Auswirkungen auf die europäische wie auch internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht aus; eine tiefergehende Behandlung wird hier aber nicht vorgenommen.

Die EU Regulierungen in der Übersicht:

SFDR:

Sustainable Finance Disclosure Regulation

CSRD:

Corporate Sustainability Reporting Directive

ESRS:

European Sustainability Reporting Standards

VS:

Voluntary Standard (Weiterentwicklung des Voluntary SME Standard, VSME)

EU-Taxonomie-Verordnung

CSDDD:

Corporate Sustainability Due Diligence Directive

EUDR:

EU Deforestation Regulation

CBAM:

Carbon Border Adjustment Mechanism

2.

Wie es ist

2.1 Die Struktur

Der Clean Industrial Deal hat sich zur Aufgabe gemacht, nachhaltiges Wirtschaften marktrelevant zu machen. Dies soll Unternehmen zu Vorteilen verhelfen, und Kapital soll mit wettbewerbsfähigen Renditen in nachhaltige Investments gelenkt werden. Dazu wurden verschiedene Beteiligte identifiziert und entsprechend ihrer Rollen sind ihnen Aufgaben über die einzelnen Regelungspakete zugeordnet.

Eine zentrale Rolle wird mit der **Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)** Finanzmarktteilnehmern zugewiesen. So gibt es für Banken einen Negativanreiz, etwa für fossile Brennstoffe oder energieineffiziente Technologien Kredite zu gewähren. Umgekehrt führen Kredite für bspw. energetische Sanierungen zu günstigeren Bedingungen. Kreditkunden, aber auch Anleihen emittierende Unternehmen müssen die benötigten Informationen bereithalten. Diese Schanierfunktion zwischen Markt und Regulierung hebt Nachhaltigkeit zu einem marktrelevanten Gut und versetzt die Adressaten in eine Kontrollfunktion. Seit dem 10. März 2021 muss die Verordnung angewendet werden.

Mit der wenigstens mittelbar für nahezu alle Unternehmen relevanten **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** werden sehr große Unternehmen dazu verpflichtet, das Art und Ausmaß ihrer – positiven wie negativen – Auswirkungen auf Mensch, Gesellschaft und Umwelt strukturiert und standardisiert darzustellen. Hierbei muss die gesamte Wertschöpfungskette betrachtet werden. Für einen Automobilhersteller bedeutet das eine Betrachtung von Eisenerzminen und Kautschuk-Plantagen bis hin zu Schrottplätzen, und dies in einer datengetriebenen, sehr detaillierten und über etliche Dimensionen reichende Weise. Die dazu benötigten Daten aus Lieferkette und nachgelagerter Wertschöpfung, Verwendung, Recycling und Entsorgung müssen von anderen Unternehmen abgefordert werden.

Unternehmen sind ab einer Mitarbeiterzahl von 1000 und mindestens 450 Mio. Euro Nettoumsatz nach der CSRD für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2027 berichtspflichtig. Werden diese Werte zwei Geschäftsjahre in Folge überschritten, liegt eine Berichtspflicht vor; werden sie zwei Jahre in Folge unterschritten, fällt die Pflicht wieder weg.

Nicht berichtspflichtige, meist kleinere Unternehmen können seit den Omnibus-Verfahren unter dem so genannten Value-Chain-Cap die Weitergabe bestimmter Daten verweigern. Dennoch werden hier nicht von der Regulierung betroffene Unternehmen mittelbar über den Markt zu gleichartigem Verhalten gebracht. Diese faktische Weitergabe von Datenerhebungs- und Verifikationspflichten wird als Trickle-Down-Effekt bezeichnet. Der Gesetzgeber blendet hier verschiedene Markt- und Machtgefüge aus, die verhindern, dass Unternehmen die laut CSRD erforderlichen Daten auch bekommen oder das Value-Chain-Cap immer funktioniert.

Den Umfang des Berichts beschreiben die **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**. Sie sind über das Omnibus-Verfahren angepasst worden und nun deutlich weniger umfangreich. Auch wird von sektorspezifischen Daten abgesehen. Eine kompatible, aber deutlich reduzierte Form liegt im **Voluntary Standard (VS)** vor, der als freiwilliger Standard das Value-Chain-Cap definiert. Die Industrie- und Handelskammern haben vor den





Omnibus-Verfahren vehement darauf hingewiesen, dass die von nicht berichtspflichtigen Unternehmen weiterzureichenden Daten deutlich zu begrenzen und verhältnismäßig auszugestalten ist.

Die erste, verbindliche Version der ESRS stammt aus dem Jahr 2023; für Ende 2026 wird die final anzuwendende Version erwartet. Zu Beginn des Jahres 2027 soll ebenfalls der VS verankert werden.

Der Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD ist als zweite Säule neben den Finanzbericht im Lagebericht gestellt; die Prüfung des Berichts mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) durch einen Wirtschaftsprüfer ist verpflichtend. Die Geschäftsführung ist für den Betrieb des notwendigen Managementsystems und den Bericht verantwortlich.

Während die CSRD und ESRS beschreiben, wie zu berichten ist und welche Prozesse dafür zu unterhalten sind, beschreibt die **Taxonomie-Richtlinie**, welche wirtschaftlichen Aktivitäten nachhaltigkeitsrelevant sind und ab welchen Schwellenwerten diese Einstufung erfolgt. Unternehmen müssen dabei insbesondere Kennzahlen wie Umsatz, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben in Bezug auf nachhaltige Aktivitäten offenlegen. Eine Orientierung erfolgt anhand von NACE-Codes, um die eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten in Taxonomiefähigkeit und -konformität einzuordnen. Bisher liegen ausschließlich umweltbezogene Aspekte vor, soziale sollen folgen. Betroffen sind direkt Unternehmen, die auch der Berichtspflicht nach der CSRD unterliegen; Anpassungen und Erweiterungen des seit 2020 rechtlich in Kraft getretenen Regelwerkes sollen 2027 vorgenommen werden.

So wie die Berichtspflichten zur Taxonomie-Richtlinie in den CSRD-Bericht integrierbar sind, kann auch der Bericht nach der **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)**, der europäischen Lieferketten-Regulierung für Unternehmen ab 5000 Mitarbeitenden und 1,5 Mrd. Euro Umsatz weltweit, darin aufgenommen werden. Die CSDDD ist ab dem 26. Juli 2029 anzuwenden.

Eine Harmonisierung von CSDDD und deutschen **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** wird erwartet. Es geht nicht auf eine europäische Regulierung zurück und ist auch nicht in einen CSRD-Bericht integrierbar. Seit Beginn des Jahres 2023 galt es für Unternehmen mit mehr als 3000 Beschäftigten; seit Jahresbeginn 2024 sind Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitenden betroffen.

Während sich die bisherigen Regulierungen im Wesentlichen an Unternehmensgrößen orientieren, existieren zwei primär produktbezogene Regulierungen. Die **EU Deforestation Regulation (EUDR, Entwaldungsverordnung)** und der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus **CBAM** beinhalten ebenfalls Berichtspflichten und betreffen Unternehmen größtenteils unabhängig von Größe und Umsatz; die Omnibus-Verfahren haben hier eine praktische Vereinfachung für Kleinstunternehmen bei der EUDR bewirkt. Sie soll Konsum und Entwaldung entkoppeln; der CBAM hebt bestimmte Waren, deren Herstellung mit hohen CO₂-Emissionen verbunden ist, bei Einfuhr in die EU auf das gleiche CO₂-Abgabenniveau. Beide Regulierungen sind ausschließlich auf Produkte anzuwenden, die in den jeweiligen Anhängen per Zolltarifnummern benannt werden und bei grenzüberschreitendem Warenverkehr oder Erstinverkehrbringung (CBAM: nur Import; EUDR: Im- und Export, Erstinverkehrbringung).

Zeitplan Anwendungsbeginne der Regulierungen

Regulierung	Betroffene Unternehmen und Bemerkungen	2021 1. Hj	2021 2. Hj	2022 1. Hj	2022 2. Hj	2023 1. Hj
SFDR	Finanzmarktteilnehmer, Finanzberater	10.03.				
CSRD	1.000 Mitarbeiter, 450 Mio. Euro Umsatz					
ESRS	Verpflichtend für CSRD-pflichtige					
VS	freiwilliger Standard, Umfang „Value-Chain-Cap“					
Taxonomie	Finanzmarktteilnehmer, CSRD-pflichtige					
CSDDD	5.000 Mitarbeiter, 1,5 Mrd. Euro Umsatz					
LKSG (wird zukünftig von CSDDD abgelöst)	3.000 Mitarbeiter					
	1.000 Mitarbeiter					
EUDR (EUTR gilt bis Ablösung für den Rohstoff Holz)	Große und mittlere Unternehmen					
	Kleine und Kleinstunternehmen					
CBAM	Bagatellgrenze 50 t/Jahr außer Strom und H ₂					

* Bericht über Geschäftsjahre ab 01.01.2027; erster Bericht 2028

** Überarbeitete Version erwartet

*** Überarbeitete Version erwartet

Die EUDR gilt für die Rohstoffe Kaffee, Kakao, Palmöl, Holz, Rinder, Kautschuk und Soja sowie eine Reihe abgeleiteter Produkte. Für Holz löst sie die EU Timber Regulation (EUTR) ab, die bis Anwendungsbeginn für diesen Rohstoff aber weiterhin gültig ist. Der Anwendungsstart für große und mittlere Unternehmen ist der 30. Dezember 2026, für kleine und Kleinstunternehmen der 30. Juni 2027. Grundsätzlich gilt für relevante Erzeugnisse wie auch die Rohstoffe, dass der Erstinverkehrbringer oder Importeur die Entwaldungsfreiheit und Rechtskonformität per Sorgfältigkeitserklärung nachweisen muss. Im Zuge der EUDR müssen Unternehmen, die keine kleinen oder mittleren Unternehmen sind, einmal jährlich berichten; dieser Bericht ist in den CSRD-Bericht integrierbar.

Bei Einfuhren von im CBAM definierten Grundstoffen (Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel, Wasserstoff und Strom) sowie einiger abgeleiteter Waren aus dem außereuropäischen Ausland muss eine Kompensation zu den in der EU geleisteten CO₂-Abgaben gezahlt werden, um das Preisniveau anzugleichen und „Carbon Leakage“ als arbiträres Verhalten zu unterbinden. Eine Mengengrenze von 50 Tonnen und Jahr CBAM-pflichtiger Waren (außer Strom und Wasserstoff) wurde eingeführt, um Kleinstmengen von der Berichtspflicht auszunehmen, nicht aber von der Anmeldepflicht. Der Regelbetrieb des CBAM startete am 1. Januar 2026. Einführende Unternehmen müssen sich vorab als zugelassener Einführer betroffener Waren registrieren lassen.



2023 2. Hj	2024 1. Hj	2024 2. Hj	2025 1. Hj	2025 2. Hj	2026 1. Hj	2026 2. Hj	2027 1. Hj	2027 2. Hj	2028 1. Hj	2028 2. Hj	2029 1. Hj	2029 2. Hj
							*					
						**						

												26.07.
							30.12.					
								30.06.				



2.2 Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Praxis

Wie bei jedem Managementsystem, muss auch im Fall der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung geklärt werden, ob eine direkte oder indirekte Betroffenheit des jeweiligen Unternehmens vorliegt. Die Umsetzung auch der Omnibus-Änderungen in bundesdeutsches Recht hätte bereits stattfinden sollen, befindet sich zum Redaktionsschluss aber noch im Gesetzgebungsverfahren.

Die Unternehmen müssen Verantwortlichkeiten, Rollen und Zeitpläne festlegen. Die Struktur hinter der Nachhaltigkeitsberichterstattung – bei berichtspflichtigen Unternehmen als Teil des Lageberichtes – ist in erster Linie ein datengetriebenes Managementsystem. Daher müssen Geschäftsführung und Fachabteilungen integrativ betrachtet werden: Geschäftsführungen müssen sicherstellen, dass die notwendigen Daten dauerhaft vorhanden sind. Komplexitäten eines Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette müssen darin abgebildet sein.

Verpflichtend sind die ESRS als Standards, nach denen zu berichten ist. Nicht nur für die CSRD, sondern für alle Belange der Nachhaltigkeit, ist die Durchführung einer Doppelten Wesentlichkeitsanalyse, wie in den ESRS niedergelegt, notwendig und auch hilfreich. Sie stellt einen Filter der relevanten Themen und damit Daten wie auch eine „Standortbestimmung“ dar. Hier wird eine doppelte Perspektive eingenommen mit Einflüssen des Unternehmens (Inside-Out) einerseits und auf das Unternehmen (Outside-In) andererseits in Bezug auf Umwelt, Klima und Gesellschaft. Wesentliche positive wie negative, tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf Umwelt und Interessenträger sowie wesentliche finanzielle Chancen und Risiken auf das Unternehmen durch Umwelt, Klima und Gesellschaft werden ermittelt. Um wesentlich zu sein, muss ein Thema nicht beide

Tipp

Wirtschaftsprüfer, die bisher den Lagebericht prüften, sollten frühzeitig angesprochen werden, ob sie auch den Nachhaltigkeitsbericht prüfen werden. Eine getrennte Prüfung kann aufwändiger sein.

Perspektiven (Inside-Out und Outside-In) abdecken. Die einzubindenden Interessenträger sind bspw. Mitarbeitende, Lieferanten, Kundschaft, Anwohnende und andere mehr. Vorab aber müssen die vorhandenen Daten und Datenströme im Unternehmen erfasst werden.

Das Ergebnis einer vollständigen Wesentlichkeitsanalyse bestimmt, über welche Daten nach den ESRS zu berichten ist; das Kapitel „Klima“ ist dabei immer wesentlich. Für Anwender des VS ist eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse nicht vorgeschrieben, da einige Daten mit „notwendig, falls anwendbar“ gekennzeichnet sind; eine Durchführung kann sich in Bezug auf die Risikoanalyse und zur Identifikation von Gelegenheiten dennoch empfehlen. Dieser reduzierte und mit den ESRS vollständig kompatible Standard für kleine und mittlere Unternehmen stellt als Obergrenze des Value-Chain-Cap einen Quasi-Standard für alle nicht berichtspflichtigen Unternehmen dar. Es dürfen zukünftig nicht mehr oder andere Daten abverlangt werden – im Umkehrschluss werden genau diese abverlangt. Eine Weigerung der Weitergabe von Daten nach VS oder gänzlich anderer wird in einigen Marktzusammenhängen kaum durchsetzbar sein.



Tipp

Welche Daten genau gebraucht werden, ist abhängig von den als wesentlich identifizierten Themen des berichtspflichtigen Unternehmens. Um die richtigen Daten liefern zu können, benötigen kleinere Geschäftspartner die richtigen Strukturen, die allerdings zunächst aufgebaut werden müssen. Ein Dialog zwischen Geschäftspartnern empfiehlt sich in jedem Fall.

Nach Ermittlung der noch benötigten Daten können die Strukturen innerhalb des Unternehmens und im Zusammenspiel mit Geschäftspartnern aufgebaut werden, um die relevanten Daten zum richtigen Zeitpunkt an der richtigen Stelle verarbeiten zu können. Unternehmen müssen sich ernsthaft um Daten von ihren Geschäftspartnern bemühen und dies dokumentieren – es besteht keine Erfolgspflicht.

In der Berichterstattung findet nach einem Soll-Ist Abgleich der Daten die Zielsetzung spezifischer, messbarer, angemessener, realistischer und terminierter (SMART) Ziele statt, um Nachhaltigkeit im Sinne des CSRD-Berichtwesens in der Unternehmensstrategie zu verankern.

Um das Regelungsziel zu erreichen, werden bis in die Tiefe Managementsysteme vorgegeben, die nicht kompatibel zu eigenen Kennzahlen sein müssen. Der Mehrwert eines datengetriebenen Managementsystems besteht in verarbeitbaren Informationen; das System muss sowohl unternehmensspezifisch passende, branchenübliche wie auch für den Bericht geforderte Informationen aus den Roh-Daten erzeugen.



Tipp

Wesentliche, aber nicht berichtete Themen schränken eventuell die Prüffähigkeit ein.



Tipp

Die Anforderungen an Daten können auch innerhalb einzelner Branchen deutlich abweichen. Auch hier ist der Dialog mit Geschäftspartnern und deren Anforderungen zu empfehlen.



2.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Eine dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit nachhaltigen Wirtschaftens – auch in Zeiten konjunktureller Schwierigkeiten – muss gegeben sein. Die gewerbliche Wirtschaft begrüßt daher grundsätzlich, dass Nachhaltigkeit Marktrelevanz erhält.

Die Ausgestaltung der Regulierung wie auch der Prozess dorthin führten aber besonders bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, die auch durch die Omnibus-Verfahren nicht vollständig abgebaut werden konnten. Sie sind weder zeitlich noch inhaltlich vollständig harmonisch. Dies wie auch inhaltlich voneinander abweichende textliche Versionen in verschiedenen Amtssprachen erschweren eine rechtzeitige Anpassung eigener Prozesse erheblich. Die Kommunikation des Gesetzgebers ist meist unzureichend; Regelungstexte bedürfen oft Leitfäden und FAQs, die nicht rechtzeitig in Landessprache vorliegen, um den Regelungstext umsetzen zu können. Richtlinien, die im Gegensatz zu Verordnungen zunächst in nationales Recht mit Spielräumen zur Ausgestaltung umgesetzt werden müssen, weichen national voneinander ab und erfordern entsprechende Expertise. Darüber hinaus bestehen deutliche Unterschiede in der Geschwindigkeit der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten. International tätige Unternehmen tragen hier zusätzliche Kosten für Personal und Beratungsdienstleistungen.

Da die Regulierungen mit Sanktionen bewehrt sind, kommt es zu überschießenden Reaktionen, um sicher den Vorgaben zu genügen. Das führt dazu, dass mittelständische Unternehmen mehrere, verschiedene Fragebögen zur Nachhaltigkeit von ihren berichtspflichtigen Kunden erhalten und mit erheblichen Verwaltungsaufwänden konfrontiert sind. Um am Markt teilnehmen zu können, wird diesen weitergereichten Pflichten häufig nachgekommen. Dabei kommt es auch zu nicht-sachgerechten Abfragen, wie nach Nachweisen zum Ausschluss von Kinderarbeit bei KMU wie spezialisierten, deutschen IT-Dienstleistern.

Unternehmen, die bereits selbstständig und freiwillig Managementsysteme (ISO 50001, ISO 14001, EMAS, DNK, ÖKOPROFIT und andere) installiert haben, mit denen sie Energieverbräuche, soziale und Umwelteinflüsse feststellen, sich Strategien gegeben haben, wie sich das Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeit entwickeln soll oder auch Mechanismen, falls Fehlentwicklungen sichtbar werden – werden durch die Gesetzgebung nicht begünstigt. Personelle Ressourcen für Aufbau, Umsetzung und Pflege eines Managementsystems stellen für Unternehmen versunkene Kosten dar, sobald Betroffenheiten, Anwendungszeitpunkte oder Inhalte deutlich verändert werden.

Unterschiedliche Vollzugsbehörden und Portale, um Informationen nahezu gleichen Inhalts aber in unterschiedlichen Formaten bereitzustellen, erfordern zusätzlichen administrativen Aufwand in Unternehmen. Hier entstehen neben Personalkosten und Dokumentationsaufwand auch IT-Kosten.



Zu Aufbau und Umsetzung der durch die Regulatorik vorgeschriebenen oder in Anlehnung daran für nicht berichtspflichtige Unternehmen harmonischen Managementsysteme sind meist Fachfirmen notwendig; ohne externe Begleitung ist Compliance kaum erreichbar. KMU sind von einigen Teilen der Regulatorik durchaus direkt betroffen oder kommen spätestens über Absatz- oder Kreditmarkt mit den Anforderungen in Berührung.

Unterschiedliche Betroffenheiten nach verschiedenen Regulierungen führen zu Unsicherheiten auch zwischen Geschäftspartnern, wie auch unterschiedliche Anwendungsbeginne nach Unternehmensgrößen bei der EUDR. Mit der Installierung des VS als Quasi-Standard wird ein klarer, meist verhältnismäßiger Rahmen geschaffen. Eine Anwendung auch außerhalb der CSRD könnte deutlich Unsicherheiten reduzieren. Nicht-Anwendung oder Aussageverweigerungen im VS können Unternehmen dagegen auch zum Nachteil ausgelegt werden, wenn der Standard Kriterium für eine Geschäftsbeziehung sein soll.

Im internationalen Wettbewerb können die Regulierungen zu steigenden Kosten führen, marktschützende Elemente sind in einigen Regulierungen vorhanden, gelten aber in erster Linie für Produkte, die in die EU eingeführt werden, nicht für Exporte. Eine preisliche Konkurrenzfähigkeit auf den Weltmärkten wird durch weniger anspruchsvolle Vorgaben in anderen Weltregionen erodiert. Die Herstellung der Compliance stellt keinen Automatismus zu mehr Wettbewerbsfähigkeit oder Wertschöpfung dar.

Unbestritten sind positive Wirkungen des Nachhaltigkeitsmanagements wie Resilienz, Erkennen von Risiken wie auch Chancen und Innovationen in Dienstleistungen und Produkten. Dieses Potenzial muss deutlich gestärkt werden. Die Chancen höherer Energieeffizienz, besserer Finanzierungsmöglichkeiten, resilienterer Lieferketten, Wettbewerbsvorteile durch Innovation und letztlich einer attraktiveren Arbeitgebermarke entstehen durch individuelles Management. Besonders KMU müssen in die Lage versetzt werden, Effizienzvorteile zu heben und Innovationen in Produkten und Prozessen in steigende Wettbewerbsfähigkeit umzusetzen.



3.

Handlungsfelder aus Sicht der IHK Hannover



Europäische Rechtsetzung verbessern:

Ineinandergreifende Regulierungen müssen auf Zweck und direkte wie mittelbare Auswirkungen geprüft und durchdacht und transparent umgesetzt werden. Nationale und europäische Regelungen mit ähnlichen Zielen und Ergebnissen müssen im Rechtsetzungsprozess mitbetrachtet werden. Kurzfristige Nachsteuerungen wie über Omnibus-Verfahren sollten nicht notwendig sein; Regulierungen sind nur dort notwendig, wo marktliche Mechanismen zu Fehlentwicklungen führen. Regelungen, die in der Praxis dazu führen, dass der europäische Binnenmarkt für heimische Unternehmen unattraktiv wird, sind zu novellieren. Verpflichtende Folgenabschätzungen und Belastungsanalysen, besonders für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Praxistests mit KMU unterschiedlicher Branchen vorab, längere Übergangsfristen und eine konsequente Umsetzung des "One in – One out"-Prinzips ermöglichen erst die Umsetzbarkeit neuer Regelungen durch die Wirtschaft.



Echte Nachhaltigkeit statt Bürokratie:

Die EU-Regulierung ist in weiten Teilen nicht praktikabel – Nachhaltigkeit darf nicht zu einem bürokratischen Selbstzweck werden. Unternehmen müssen selbst entscheiden können, wie ihre Informations- und Management-Systeme aussehen und wie sie den Gesetzeszweck mit diesen erfüllen. Der Fokus von Unternehmen ist grundsätzlich die Wertschöpfung – nicht das Berichtswesen. Auch die mit der Durchführung beauftragte Verwaltung muss sich als Partner und Dienstleister zur rechtskonformen Umsetzung verstehen. Hier ist Vertrauen in Unternehmen maßgeblich und geboten, so durch risikoorientierte und anlassbezogene

Prüfungen. Eine einmalige, digitale Übermittlung (One-Stop-Shop) von Informationen, Mehrfachnutzungen und kompatible Formate müssen gesichert sein, beispielsweise über interoperable Schnittstellen zwischen Wirtschaft und Behörden.



Verhältnismäßigkeit wahren und Datensparsamkeit beachten:

Das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wie auch der Verwaltung ist an einigen Stellen notwendig und angebracht. Es muss aber der Grundsatz gelten, dass ausschließlich absolut notwendige Daten zu erfassen und auch nur von diesen die wesentlichen weiterzureichen sind. Der VS als Quasi-Standard für alle nicht-berichtspflichtigen Unternehmen darf nie zu deren Nachteil nutzbar sein. Standardisierte, freiwillige Nachhaltigkeitsberichte, unabhängig zertifizierte Standards und Datenreports müssen gleichwertig anerkannt und gültig sein, wenn sie dem gleichen Zweck dienen (bspw. EMAS, DNK, Zertifizierungen nach ISO und andere). Sachverhalte, die national reguliert oder genehmigungspflichtig sind oder kontrolliert werden, dürfen nicht zusätzlich einer Pflicht zur Verifikation unterliegen. Unternehmen dürfen nicht zur Überwachung der Compliance ihrer Geschäftspartner herangezogen werden. Berichtspflichten dürfen nicht faktisch über Wertschöpfungsketten an nicht berichtspflichtige Unternehmen übertragen werden. Die Auswirkungen auf kleine Unternehmen müssen dauerhaft betrachtet werden und es muss gegebenenfalls gegen gesteuert werden.



Harmonisierung der Regulation:

Gesetze und gesetzesähnliche Regelungen müssen über alle Ebenen konsistent und harmonisiert sein. Rollen, Pflichten und zu berichtende Informationen dürfen sich keinesfalls widersprechen, sie müssen einander unterstützen. So müssen Berichtsinhalte – ob gesetzlich gefordert oder im Rahmen eines Standards freiwillig erbracht – gegenseitig integrierbar sein. Besonders für international tätige Mittelständler müssen Definitionen, Berechnungsmethoden, IT-Schnittstellen und Formulare jeweils europaweit identisch sein. Zusätzlich müssen die Regulierungen selbst und zugehörige FAQs, Leitfäden und Auslegungshinweise rechtzeitig vor Inkrafttreten, eindeutig und verständlich für Anwendende vorliegen und geeignet kommuniziert werden.



Mittelstand stärken statt überfordern:

Nachhaltigkeit darf kein Wettbewerbsnachteil gegenüber außereuropäischen Unternehmen werden. Sie muss zu Innovationen im Mittelstand führen. Dazu müssen Förderprogramme für Digitalisierung und Nachhaltigkeitsmanagement ausgebaut und besonders für KMU Beratungsangebote zur Umsetzung sowie zur Schaffung von Produkt- und Prozessinnovationen dauerhaft finanziert werden.

Dieser Standpunkt handelt von Struktur und Anwendung der Regulierung, hauptsächlich vom Nachhaltigkeitsberichtswesen. Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit sind durch den Gesetzgeber sehr viel stärker zu berücksichtigen. Die aus der Nachhaltigkeitsgesetzgebung entstehenden Pflichten für Unternehmen dürfen nicht zu wettbewerblichen Nachteilen für heimische Unternehmen werden – weder direkt noch mittelbar.



Impressum

Herausgeberin

Industrie- und Handelskammer Hannover
Bischofsholer Damm 91 · 30173 Hannover
Tel. 0511 3107-0
www.hannover.ihk.de

Redaktion

Falko Lehmeier
Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit
Tel. 0511 3107-310
falko.lehmeier@hannover.ihk.de

Klaus Pohlmann
Redaktion IHK-Medien
Tel. 0511 3107-269
klaus.pohlmann@hannover.ihk.de

Layout und Gesamtherstellung

Frank Loeser grafik+design
Kampstraße 59 · 30629 Hannover
Tel. 0511 668661
info@frank-loeser.com

Bildnachweise

Sakorn Sukkasemsakorn, iStockphoto (Titel); Tirachard, iStockphoto (S. 5);
recep-bg, iStockphoto (S. 8); Prostock-Studio, Adobe Stock (S. 11);
Thai Noipho, iStockphoto (S. 13)

Stand: September 2026



Die Broschüre finden Sie online unter www.hannover.ihk.de/ihk_standpunkte